



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 73/2021 vom 12.11.2021

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - UVP-Vorprüfung Harzwasserwerke GmbH - Az.: 66.36.06 Vg. 8014	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
Gemeinde Wagenfeld	3
32. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung)	3
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld - 1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 31 "Windkraftanlagen II"	3
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Brockum	5
Satzung der Gemeinde Brockum zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei der Gemeinde Brockum	5
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	5
100. Flächennutzungsplanänderung	5
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2021	6
Flecken Bruchhausen-Vilsen	10
1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2021 ..	10
Samtgemeinde Rehden - Gemeinde Rehden	13
Bauleitplanung der Gemeinde Rehden - Außenbereichssatzung Am Plaggenberge	13
C Bekanntmachungen anderer Stellen	15

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - UVP-Vorprüfung Harzwasserwerke GmbH - Az.: 66.36.06 Vg. 8014

Die Harzwasserwerke GmbH, Nikolaistraße 8, 31137 Hildesheim, plant den Neubau einer 4,4 km langen Trinkwassertransportleitung „Nebenleitung Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband“ vom Wasserwerk Ristedt, Stadt Syke, nach Pestinghausen, Stadt Bassum. Für das Vorhaben ist ein Verfahren nach § 65 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Z. gültigen Fassung durchzuführen.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG und der Nummer 19.8.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Eine direkte Betroffenheit der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG benannten Schutzgebiete/-güter liegt nicht vor. Zwar verläuft die Trasse entlang der Grenzen einiger Schutzgebiete, die Gebiete selbst werden für die Trassenführung jedoch nicht beansprucht.

Der Trassenverlauf im Bereich des Landschaftsschutzgebiets (LSG) DH 59 „Westermark“ und des FFH-Gebiets 438 „Kammolchbiotop bei Syke“, bzw. des überlagernden LSG DH 80 „Schlatts in der Leerßer Moorheide“ liegt im Wegeseitenraum des als Straße/Weg genutzten Flurstücks 110, Flur 5 Gemarkung Gessel, welches nicht Teil eines Schutzgebietes ist.

Möglich sind hier temporäre, baubedingte Umweltauswirkungen auf den Kammolch als Schutzgut des FFH-Gebiets. Diese können nicht pauschal ausgeschlossen werden, sind jedoch durch eine Bauzeitenregelung und eine ökologische Baubegleitung (ggf. mit Anwendung von Amphibienzäunen) vermeidbar. Bei Einhaltung entsprechender Vorgaben können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden.

Die Leitung verläuft zum Teil in der festgesetzten Schutzzone III b des Wasserschutzgebiets Ristedt. Durch besondere Vorkehrungen im geplanten Bauablauf durch den Einsatz einer sachverständigen Baubegleitung können nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser vermieden werden. Die Leitung verläuft außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und auch außerhalb von Heilquellenschutzgebieten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Das festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Hartrampf

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Gemeinde Wagenfeld

32. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld

(Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 12.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 26.08.1997 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

a) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Abwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasser bzw. Abwassermenge 2,55 €.

b) § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Es werden die Werte

X = 0,3376 geändert in 0,3433 und

y = 0,6624 geändert in 0,6567

Die Abwassergebühr pro Kubikmeter beträgt jedoch mindestens den in § 12 Abs. 1 festgesetzten Betrag.

c) In § 14 Abs. 1 werden die Prozentsätze
38,13 geändert in 40,72 und
61,87 geändert in 59,28.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Wagenfeld, den 13.10.2021

gez. Kreye

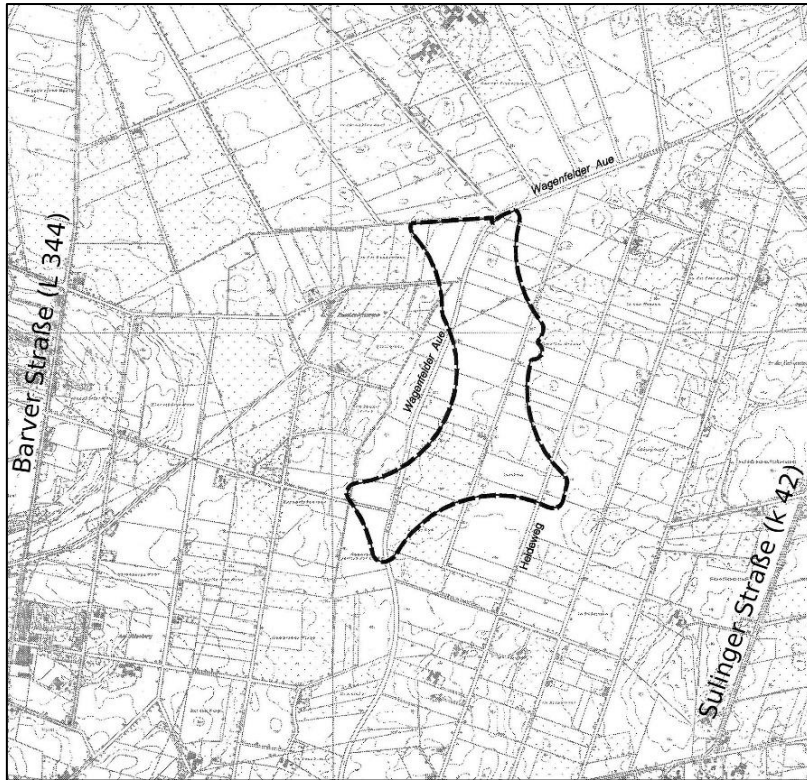
Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld

- 1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 31 "Windkraftanlagen II"

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 12.10.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 31 "Windkraftanlagen II" gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem des Ursprungsbebauungsplanes und ist hier nachrichtlich dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 31 "Windkraftanlagen II" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 31 OG, öffentlich aus. Während den Öffnungszeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan ist ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde Wagenfeld unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zu finden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 09.11.2021
Der Bürgermeister
Kreye

**Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
- Gemeinde Brockum**

**Satzung der Gemeinde Brockum zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung
von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei der Gemeinde Brockum**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr.5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240) hat der Rat der Gemeinde Brockum gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG im Umlaufverfahren vom 15.09.2021 bis 25.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 8 erhält folgende Fassung:

Sonstige Aufwandsentschädigungen für den Brockumer Großmarkt

- (1) Der Marktmeister/ die Marktmeisterin für den Vergnügungsmarkt einschließlich des Krammarktes erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 75,- €.
- (2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 75,- €.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Brockum, 25.09.2021
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

100. Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 28.10.2021, Az.: 63 DH 03924/2021/82 die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:

§ 1

I. Haushaltsplan:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf
	-Euro-	um -Euro-	um -Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	21.817.200	124.900	0	21.942.100
ordentliche Aufwendungen	21.446.400	129.500	0	21.575.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	21.260.200	124.900	0	21.385.100
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	19.847.900	129.500	0	19.977.400
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	1.131.600	149.800	0	1.281.400
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	3.250.900	173.000	0	3.423.900
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	773.400	0	0	773.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	22.391.800	274.700	0	22.666.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	23.872.200	302.500	0	24.174.700

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht	vermindert	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf
	-Euro-	um -Euro-	um -Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.867.500	0	0	3.867.500
ordentliche Aufwendungen	3.798.800	0	100.000	3.698.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	2.867.300	0	0	2.867.300
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	2.622.400	0	100.000	2.522.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	85.000	0	0	85.000
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	1.121.300	240.000	0	1.361.300
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	1.000.000	0	0	1.000.000
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	470.000	0	0	470.000
Nachrichtlich:			0	
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.952.300	0	0	3.952.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.213.700	140.000	0	4.353.700

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	um -Euro-	um -Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	813.500	0	0	813.500
ordentliche Aufwendungen	810.300	0	0	810.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	813.000	0	0	813.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	783.100	0	0	783.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	13.500	0	0	13.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	55.000	0	0	55.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	826.500	0	0	826.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	838.100	0	0	838.100

§ 2

I. Haushaltsplan:

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

§ 3

I. Haushaltsplan:

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ nicht veranschlagt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan:

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Eine Sonderkasse ist nicht eingerichtet.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Bruchhausen-Vilsen, den 11.06.2021
Der Samtgemeindebürgermeister
Gez. Bernd Bormann

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Teile ist durch den Landkreis Diepholz am 28.10.2021 unter dem Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 422, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 04.11.2021
Der Samtgemeindebürgermeister
Gez. Bernd Bormann

Flecken Bruchhausen-Vilsen

1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 02. Juni 2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	10.648.500	-	494.000	10.154.500
ordentliche Aufwendungen	12.340.600	5.300	-	12.345.900
außerordentliche Erträge	0	-	-	0
außerordentliche Aufwendungen	0	-	-	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.000.500	-	494.000	9.506.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.282.300	5.300	-	11.287.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	220.500	-	-	220.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	881.000	-	208.000	673.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	450.000	-	450.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.000	13.000	-	55.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	10.221.000	450.000	494.000	10.177.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	12.205.300	18.300	208.000	12.015.600

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	- Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	367.200	-	-	367.200
ordentliche Aufwendungen	364.800	-	-	364.800
außerordentliche Erträge	0	-	-	0
außerordentliche Aufwendungen	0	-	-	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	367.200	-	-	367.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	359.200	-	-	359.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	-	-	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0	-	-	0
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	-	-	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.500	100	-	10.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	367.200	-	-	367.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	369.700	100	-	369.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 450.000 Euro erhöht und damit auf 450.000 Euro neu festgesetzt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“ werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 800.000 Euro um 400.000 Euro erhöht und damit auf 1.200.000 Euro neu festgesetzt.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“ beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 10.000 €.

Bruchhausen-Vilsen, den 11.06.2021
Der Gemeindedirektor
Gez. Bernd Bormann

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Teile ist durch den Landkreis Diepholz am 27.10.2021 unter dem Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 422, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

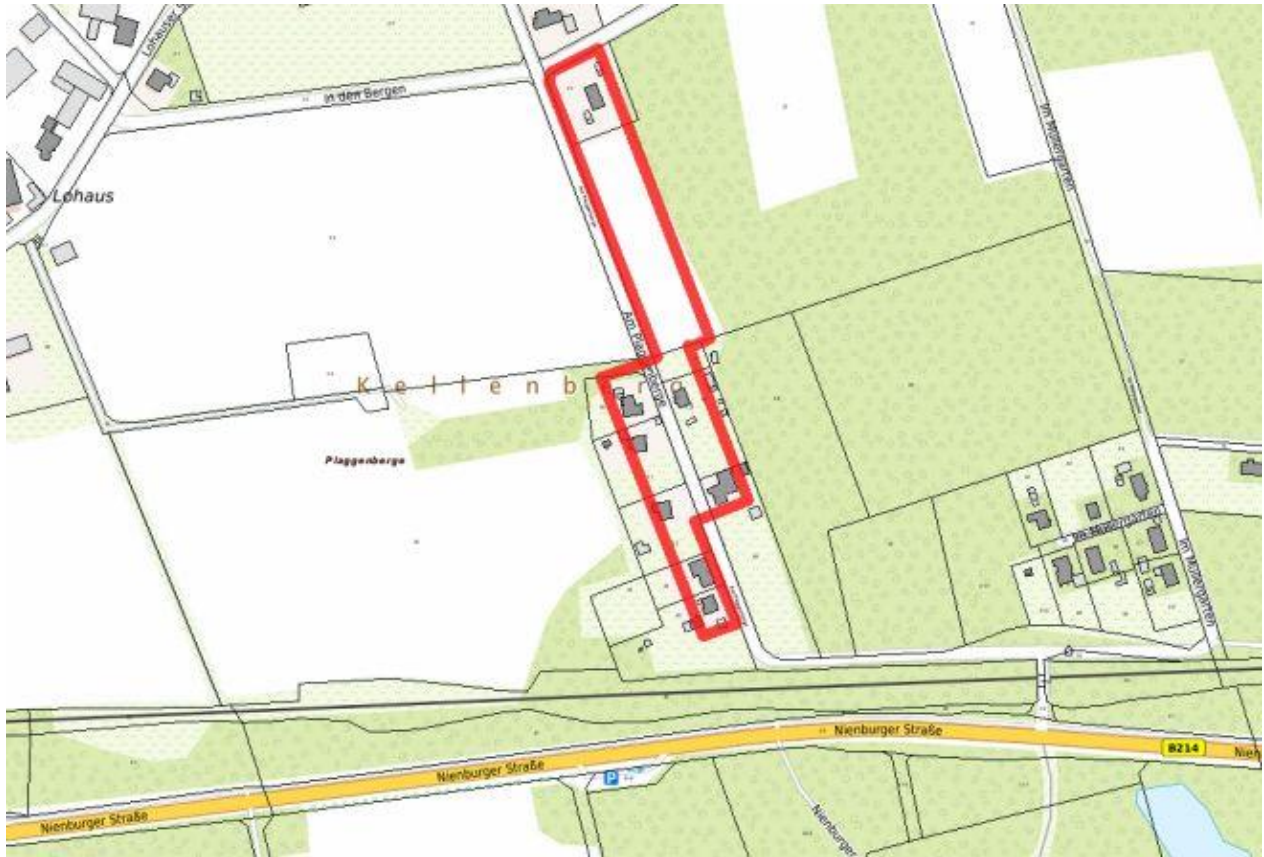
Bruchhausen-Vilsen, den 04.11.2021
Der Samtgemeindebürgermeister
Gez. Bernd Bormann

**Samtgemeinde Rehden
- Gemeinde Rehden**

**Bauleitplanung der Gemeinde Rehden
- Außenbereichssatzung Am Plaggenberge**

Der Rat der Gemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 die Außenbereichssatzung „Am Plaggenberge“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie den Erläuterungstext gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 35 Abs. 6 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Am Plaggenberge“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Die Außenbereichssatzung „Am Plaggenberge“ mit Erläuterungstext kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstr. 20, Fachdienst Bauwesen, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Außenbereichssatzung kann jedermann Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Rehden unter <https://www.rehden.de/wirtschaft/bauleitplanung/bauleitplaene/> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Am Plaggenberge“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Außenbereichssatzung, sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieser Außenbereichssatzung dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rehden geltend gemacht werden. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit dieser Außenbereichssatzung eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rehden, den 08.11.2021
Gemeinde Rehden
Der Gemeindedirektor
Kiene

C Bekanntmachungen anderer Stellen